

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei den Werkanschlusskosten ist der Aufschlag nur 3,4%. Zum Vergleich sei noch folgende Zusammenstellung gegeben:

Zeitpunkt	Nahrungsmittel- index	Miet- index	Baukosten- index
Juni 1920	229	133	249
„ 1930	146	206	154
„ 1936	117	190	131
„ 1939	128	183	141
„ 1940	142	182	159
Febr. 1941	156	182	171

Wie die Nahrungsmittelpreise erreichten auch die Baukosten im Jahre 1920 ihren bisher höchsten Punkt seit 1914. Nachher zeigten beide Indexreihen bis 1935 und 1936 fallende Tendenz. Andererseits stieg der Mietindex bis 1931 ständig an, um erst von jenem Zeitpunkte an zurückzugehen. Auch ist sein Rückgang verhältnismässig klein. Seit der Abwertung im Jahre 1936 begannen sowohl die Nahrungsmittelpreise wie die Baukosten wieder zu steigen. Gegenüber dem Vorkriegstand vom Juni 1939 weisen die Baukosten ziemlich genau die gleiche Verteuerung auf wie die Nahrungsmittelpreise: bei diesen beträgt die Preissteigerung 21,9, bei jenen 21,2%.

MITTEILUNGEN

Zum Einsturz der Tacoma-Hängebrücke wird in der «Bau-technik» (Nr. 7 und 12/13) u. a. auf die mangelhafte Seitenversteifung und infolgedessen starken *vaagrecht*en Schwingungen hingewiesen. Im Gegensatz hierzu wird von Augenzeugen berichtet — und auch der Film bestätigt es — dass keine nennenswerten *seitlichen* Schwingungen beobachtet wurden, und dass es sich ausschliesslich um Auf- und Ab-Bewegungen in den Ebenen der Tagkabel handelte. Den aus einem K-Streben-Zug und der eisenbewehrten Beton-Fahrbahnplatte bestehenden horizontalen Windverband zeigt unsere Abb. 6 (auf S. 138). Ferner sei aufmerksam gemacht auf die Abb. 1 und 2 (S. 137) mit den trotz unerhörten Fahrbahn-Dreherschwingungen lotrecht bleibenden Hängegliedern; auch hier ist also von Seitenschwingungen nichts zu bemerken. Im übrigen sei auf die Erklärung dieser Schwingungen am Kopf dieses Heftes verwiesen.

Der Trolleybus als Ersatz der Strassenbahn bzw. des Benzinmotorwagens im städtischen und vorstädtischen Verkehr hat sich auch in den Schweizerstädten, die ihn als jüngste versuchsweise eingeführt haben, so gut bewährt, dass er bereits erweitert wird. So soll der Trolleybusverkehr in Zürich auf eine weitere Ringlinie Morgental-Spyriplatz ausgedehnt werden, nachdem sich der Wagenbedarf für gleiche Leistung im Vergleich zum Autobus im Verhältnis von 2:3 Fahrzeugen erwiesen hat. Für die Fahrleitung wird wieder die elastische Pendelaufhängung von Kummel & Matter, die sich in verschiedenen Schweizerstädten (auch als radiostörungsfrei) bestens bewährt hat, verwendet. — In Bern wird der Trolleybusverkehr auf die westliche Strecke Inselspital-Bümpliz ausgedehnt.

Eidgen. Techn. Hochschule. Die Ausstellung der *Diplomarbeiten der Architektenabteilung* im Saal 12b der E. T. H. kann noch bis zum 5. April besichtigt werden, werktäglich von 9 bis 18 h, Samstags bis 12 h. Sie umfasst zehn Diplomarbeiten (Neugestaltung des Bürkliplatzes mit Hotel oder Restaurant); ferner 20 Arbeiten des 7. Semesters (Erweiterung des Paradeplatzes gegen Westen, in Verbindung mit einem Bankgebäude, Geschäftshaus oder Hotel, und einem Hauptstrassenzug Stauffacherbrücke-Alpenquai).

Technikum Winterthur. Die Ausstellung der Schülerarbeiten (Semester- und Diplomarbeiten, Zeichnungen und Modelle) der Fachschulen für Hochbau und Maschinenbau ist heute Samstag, den 29. März von 14 bis 17 Uhr und am Sonntag, den 30. März von 10 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr im Ostbau des Technikums zur freien Besichtigung geöffnet. Mit Rücksicht auf den Militärdienst der Schüler und Lehrer weisen die Diplomklassen der beiden ausstellenden Fachschulen nur sehr wenig Schüler auf; die Ausstellung ist entsprechend verkleinert.

 **Der Strassenbau an der LA** wird in «Strasse und Verkehr» Nr. 5/1941 nochmals ausführlich in Erinnerung gerufen durch eine Reihe von dekorativ illustrierten Aufsätzen, die den verschiedenen Fachgebieten gewidmet sind.

NEKROLOGE

† **Hans Kilchmann** erblickte das Licht der Welt am 24. März 1880 in St. Gallen als ältester Sohn des damaligen städt. Baudirektors Kilchmann. Nach Erlangung der Maturität an der Kantonschule Frauenfeld bezog er 1900 die Bauingenieur-Abtei-

lung der E. T. H., an der er bis 1904 und später nochmals im WS 1906/07 studierte. Von 1904/06 arbeitete Kilchmann auf dem Rheinbaubureau in Rorschach und bei der Wasserversorgung Zürich; vom Sommer 1907 bis Frühjahr 1910 finden wir ihn beim Bau der Strecke St. Gallen-Herisau mit der grossen Sitterbrücke der BT, anschliessend bis Sommer 1911 am Bau der Lötschberg-Nordrampe in Kandersteg. Nachdem er dann noch während eines Jahres auf dem Projektierungsbureau der Chur-Arosabahn tätig war, trat Ing. Kilchmann im Juli 1912 in den Dienst der SBB, Kreis II in Basel, wo er, mit kurzem Unterbruch in Luzern, bis an sein Ende geblieben ist. Von seinen Hauptarbeiten sind zu nennen die beiden Kessellochbrücken der Strecke Basel-Delsberg, vor allem aber der grosse Güter- und Rangier-Bahnhof auf dem Muttenerfeld bei Basel, ausführlich beschrieben in der «SBZ», Dezember 1929. — Am 7. März d. J. setzte eine Herzlähmung dem rüstig Schaffenden das Ziel. Seine zahlreichen Kollegen werden Hans Kilchmann als typischen Bahningenieur und guten G.E.P.-Kameraden in bester Erinnerung behalten.



HANS KILCHMANN

Bahningenieur

24. März 1880

7. März 1941

WETTBEWERBE

Genfer Verbindungsbahn-Rhonebrücke (vgl. Bd. 116, S. 295). Der Einreichungstermin ist vom 31. März auf den 15. Mai 1941 erstreckt worden. Im übrigen bleibt das Programm unverändert; die in der Genfer Lokalpresse befürwortete Anfügung eines Fussgängersteiges an die Brücke ist also nicht in Betracht zu ziehen. Das Preisgericht setzt sich folgendermassen zusammen: die Professoren Dr. M. Ritter, F. Hühner und A. Paris; die Ingenieure E. Lacroix, A. Bodmer, Dr. H. Eggenberger, Dr. A. Bühler, sowie Architekt A. Lozeron. Ersatzmann ist Ing. P. Hennard, Sektionschef SBB in Lausanne.

LITERATUR

Technikgeschichte. Im Auftrage des VDI herausgegeben von Conrad Matschoss. Band 28, 194 Seiten mit 78 Textbildern und 20 Tafeln. Berlin 1939, VDI-Verlag. Preis geb. Fr. 16,20.

Dieser neueste, erst letztes Jahr in den Buchhandel gelangte Band der längst aufs beste bekannten «Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie» enthält Beiträge über die Entwicklung des Eisenhüttenwesens, des Lagers, des Drehstroms, des elektrischen Schmelzofens, des Wasserbaues, des Quecksilberbergbaues, der Werkstofforschung, der Riementreibe, der Elektrizitätszähler, der kinematographischen Technik, der deutschen Textiltechnik, der technisch-wirtschaftlichen Gewerbeförderung, der galvanischen Elektrizität und der Eisenschmelztechnik. Wie in den früheren Bänden sind am Schluss in der «Rundschau» Berichte über technische Museen und technische Kulturdenkmale zusammengestellt. Ausserdem finden sich dort Hinweise auf das neue technisch-geschichtliche Schrifttum, besonders auch auf Beiträge zur Industriegeschichte.

Holzschutzmittel, Prüfung und Forschung. Herausgegeben vom Präsidenten des staatlichen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem. Mit 76 Abbildungen im Text. 66 Seiten. Berlin 1940, Verlag von Julius Springer. Preis kart. 18 Fr.

Die Abhandlung orientiert über Methoden, die zur Prüfung von Holzschutzmitteln zur Anwendung kommen. Im Vordergrund stehen Verfahren zur Untersuchung von Schutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Tiere, sowie von Feuerschutzmitteln. Die verschiedenen Hinweise auf besondere Vorgänge und Eigenschaften beim Holz einerseits und auf Wirkungsweise und Verhalten der Schutzmittel andererseits machen die Publikation zu einem wertvollen Nachschlagewerk. O. Strub.

Lohnersatz und Verdienstersatz. Einführung in die Lohnersatzordnung und in die Verdienstersatzordnung mit Sammlung der einschlägigen Bestimmungen, Weisungen und Tabellen. Von Dr. Ernst Küry, Advokat und Notar in Basel. Basel 1941, Verlag E. Birkhäuser & Cie. Preis Fr. 3,80.

Nachdem die Erlasse betreffend Lohnersatz und Verdienstersatz durchgreifende Aenderungen erfahren haben, enthält diese Sammlung nunmehr alle wichtigen Erlasse sowohl über den Lohnersatz, als auch über den Verdienstersatz in der ab 1. Januar

1941 gültigen Fassung. Da die Materie durch die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen etwas unübersichtlich geworden ist, entspricht die erweiterte Neuausgabe, für die Dr. E. Küry wieder eine Einführung geschrieben hat, einem dringenden Bedürfnis.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Le dispositif de la ventilation du tunnel de La Jonction Nord-Midi. Par Georges Beaufaux, ing. civil des mines, ing. en chef au B. E. I. Courtoy. Tiré à part du Bulletin de documentation du Bureau d'études industr. Fernand Courtoy. Bruxelles 1940.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung im Dienste der Arbeitsanalyse. Von Dipl. Ing. Paul Fornallaz, Zürich. Separatdruck aus «Industrielle Organisation». Mit 15 Fig. Zürich 1941.

Das Problem Schiene-Strasse, seine volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Verkehrspolitische Folgerungen. Von Dr. rer. pol. H. R. Meyer. Heft 2 der «Schweiz. Beiträge zur Verkehrswissenschaft», herausgegeben von Prof. Dr. iur. Fritz Volmar, Bern, u. A. Bern 1940, Verlag von Stämpfli & Cie. Preis geh. Fr. 2.50.

Holzfenster in handwerklicher Konstruktion. Herausgegeben und bearbeitet von Reg. Bmstr. U. Reitmayr, Baurat an der Bauschule Augsburg. Mit 88 Abb. und 92 Tafeln. Stuttgart 1941, Verlag von Julius Hoffmann. Preis kart. etwa Fr. 17.50.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939. Herausgegeben vom Eidgen. Statistischen Amt. Basel 1941, Verlag von E. Birkhäuser & Cie. Preis geb. Fr. 6.50.

Versuche über die Widerstandsfähigkeit des Betons an den Abbiegestellen der schiefe abgehängten Eisen in Eisenbetonbalken. 2. Teil. Von Otto Graf. Mit 24 Abb. — Versuche mit verdrihten Bewehrungsstäben. Von Otto Graf und Gustav Weil. Mit 51 Abb. Versuche ausgeführt im Institut für die Materialprüfungen des Bauwesens an der T. H. Stuttgart in den Jahren 1938 und 1939. Berlin 1940, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. etwa Fr. 10.65.

Die Semlowstrasse in Stralsund. Entschädigung und Gestaltung. Bearbeitet von Malermeister Alfred Dorn. Herausgegeben vom Reichsinnungsverband des Malerhandwerks in Verbindung mit dem Deutschen Heimatbund und der Stadt Stralsund. 160 Seiten mit 201 Abb. und einer Farbtafel. Berlin 1941, Alfred Metzner Verlag. Preis geb. etwa Fr. 5.60.

Altersversicherung oder Familienzulagen? Von W. Bachmann. Entwurf für eine umfassende wirtschaftliche Förderung der Mehrkinder-Familien. Luzern 1941, Verlag Familia. Preis geh. 90 Rappen.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 3 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der Delegiertenversammlung

vom 14. Dezember 1940, 9.15 h, im Kursaal Schänzli, Bern.

(Fortsetzung von Seite 136)

Form. 132, 137 und 139.

Der Referent weist darauf hin, dass bei den sanitären Anlagen die Apparate sehr oft ganz oder teilweise seitens der Bauherrschaft besorgt werden. Es sei auch möglich, dass alte Apparate des Bauherrn montiert werden müssen. Das gleiche sei der Fall bei den elektrischen Hausinstallationen. An der bisherigen Uebung der Unternehmer, auch auf solchen Apparaten, Beleuchtungskörpern usw. vom Grossisten Provisionen von erheblichem Umfang zu beziehen, haben sowohl Bauherren wie Architekten stets Anstoss genommen. Ebenso wurde beanstandet, dass die Tapezierer auf den vom Bauherrn direkt besorgten Tapeten noch eine erhebliche Provision vom Händler beanspruchen. Diese Provisionen werden ausgerichtet, ohne dass der Unternehmer mit den Lieferungen wesentlich bemüht ist, und letzten Endes werden sie doch von der Bauherrschaft bezahlt. Die Normalienkommission sah sich veranlasst, diesen Provisionsgebräuchen entgegenzutreten. Sie war indessen bereit, allfällige besondere Bemühungen der Unternehmer mit diesen Lieferungen des Bauherrn angemessen zu entschädigen, nach dem Grundsatz: «Für jede Leistung Bezahlung; keine Leistung — keine Bezahlung!» Die Unternehmer rechtfertigten die bisherige Uebung als unantastbare Kalkulationsgrundlage, konnten aber die Normalienkommission nicht von der Ueberzeugung abbringen, dass eine so fundierte Berechnungsweise eine höchst unsichere Grundlage und ihrem Wesen nach absolut anfechtbar sei. Es muss dabei aber ausdrücklich betont werden, dass in allen Fällen, wo der Unternehmer die Apparate, Beleuchtungskörper, Tapeten usw. mitliefert und damit bemüht ist, irgendwelche Einmischung des Bauherrn oder Architekten in die Kalkulation unterbleibt.

Der Schweiz. Spenglermeister- und Installateure-Verband, der Verband Schweiz. Elektroinstallationsfirmen, der Verband Schweiz. Tapezierermeister und Dekorateur und der Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband lehnen nun aus den eben angeführten Gründen die bezüglichen Formulare ab, obschon sie im übrigen mit der Revision im wesentlichen einverstanden sind. Der Referent stellt nun namens der Kommission für Hochbaunormalien den Antrag, diese Normen auch ohne die Zustimmung der genannten Verbände herauszugeben und unterbreitet der D. V. die Auffassung der Kommission zur Diskussion und Beschlussfassung.

Arch. Rüfenacht betont, dass das Vertragsverhältnis zwischen Bauherr und Installateur die besonderen Abmachungen zwischen Installateur und Grossisten nicht erfasst. Es fragt sich, ob es möglich sein wird, dieser neuen Regelung Nachdruck zu verschaffen. Der Sprechende ist aber grundsätzlich von der Richtigkeit derselben überzeugt und damit einverstanden.

Arch. Weideli empfiehlt die vorliegende Fassung der Entwürfe zur Annahme. Wenn die Normen den Grundsatz klar zum Ausdruck bringen, wird der Architekt Nettopreise fordern können und dafür zu sorgen wissen, dass er sie auch bekommt. Arch. Meyer weist darauf hin, dass die Lieferanten von sanitären Apparaten besondere Abmachungen mit den Grossisten haben und dass es für den Bauherrn schwierig sein wird, Nettopreise zu erhalten.

Arch. Hässig betont, dass es auf Grund der Neueregung möglich sein wird, mit der Zeit eine andere Ordnung dieser Verhältnisse durchzusetzen.

Arch. Winkler unterstützt ebenfalls die Bestrebungen der Normalienkommission. Dieses Provisionsunwesen ist auch im Interesse der betreffenden Berufe abzuschaffen. Es ist Pflicht des S. I. A., sich für diese Sauberkeit einzusetzen. Es wird möglich sein, mit der Zeit eine entsprechende Ordnung einzuführen.

Die grundsätzliche Frage wird zur Abstimmung gebracht. Die Auffassung der Normalienkommission, wie sie von deren Präsidenten dargelegt worden ist und in den Entwürfen vorliegt, wird bei vereinzelt Enthaltungen einstimmig genehmigt.

Form. 132: Bedingungen für die Lieferung und Einrichtung von sanitären Installationen. Arch. Hässig betont, dass hier noch einige Fragen redaktioneller Natur zu regeln sind. Insbesondere soll am Schluss von Art. 7 folgender Nachsatz aufgenommen werden: «Wenn in der Offerte das Ausmass gemäss Stückpreis vereinbart ist, werden sowohl Rohrstücke, wie Formstücke, Syphons, Abzweiger usw. als Einzelstücke behandelt.»

Ing. Zollikofer möchte den Geltungsbereich der Normen extensiv auffassen und den Titel durch «Gas-, Wasser- und sanitäre Installationen» ergänzen. Ferner dürfte es angebracht sein, in Art. 4 ausdrücklich zu betonen, dass der Unternehmer verpflichtet ist, die Installationsarbeiten gemäss den «Leitsätzen für Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten» des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und die Wasserinstallationsarbeiten gemäss den «Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen» des genannten Vereins auszuführen.

Arch. Christ beantragt, vorzuschreiben, dass die Leitungen nach den entsprechenden Wasserdruckverhältnissen zu bemessen sind.

Ing. Zollikofer: Entsprechende Vorschriften sind in den Leitsätzen des Vereins Schweiz. Gas- und Wasserfachmänner enthalten.

Form. 132 wird unter Berücksichtigung der vorangegangenen Bemerkungen genehmigt.

Form. 137: Bedingungen für die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen.

Ing. Dudler beanstandet in Art. 3 die Redaktion des dritten Satzes im ersten Absatz, womit eigentlich die Haftung auf den Unternehmer abgewälzt wird. Eine Mitverantwortung des Architekten müßte verankert werden. Der Sprechende hat bei der Behandlung der neuen Aufzugsnormen an der Delegiertenversammlung in Solothurn vom 15. April 1939 den gleichen Einwand gemacht und damals eine entsprechende Fassung schriftlich eingereicht. Der Architekt soll mehr Achtung und Anerkennung für seine Mitarbeiter zeigen und dies entsprechend bekunden.

Arch. Hässig betont, dass die betreffende Formulierung in bezug auf die Haftung in vollem Einverständnis mit den Organen der Elektroinstallationsfirmen getroffen wurde. Der Sinn der Formulierung liegt darin, den Installateur zu veranlassen, die Bauleitung auf allfällige Fehler am Bau, die für ihn leicht erkennbar sind, aufmerksam zu machen.

Ing. Dudler teilt mit, dass er vom Präsidenten des Verbandes der Elektroinstallateure ermächtigt ist, zu erklären, dass dieser mit der beanstandeten Formulierung nicht einverstanden sei, da sie zu weit gehe.

Arch. Hässig erklärt, dass eine schriftliche, vom Präsidenten und Sekretär des Verbandes der Elektroinstallateure unterzeichnete Zustimmung zur Vorlage vorliege, die nur die Provisionsbestimmungen ausschliesse.

Ing. Frymann: Die Formulierung, wie sie in der Norm enthalten ist, entspricht keiner zusätzlichen Verantwortung für den Installateur. Es liegt somit kein Grund vor, diese Fassung nicht zu genehmigen. Der Sprechende beantragt Genehmigung der vorliegenden Fassung. Die Abstimmung ergibt Genehmigung mit überwiegendem Mehr.

Ing. Sommer beantragt in Art. 3, im ersten Absatz, die Vorschriften des Stromlieferungswerkes zu erwähnen.

Arch. Hässig bemerkt, dass dies früher der Fall war, dass nun aber die Vorschriften des S. E. V. alles erfassen.

Ing. Frymann: Die Vorschriften des Stromlieferungswerkes sind ohne weiteres im Konzessionsvertrag zwischen Werk und Unternehmer enthalten und der Unternehmer ist dadurch gehalten, diesen Vorschriften Geltung zu verschaffen.

Arch. Rüfenacht möchte in Art. 4 oder 5 festlegen, wer die Probebeleuchtung zahlt. Ebenfalls könnte in Art. 4 f die Frage der Forderung von Mustern geregelt werden.

Arch. Hässig erklärt sich bereit, diese Wünsche zu überprüfen und beantragt Genehmigung des Formulars, wobei die Kom-